

Satzung

der Gemeinde Sasbach über

A) den Bebauungsplan „Schulstraße Ost / Maienstraße Nord, 1. Änderung“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Schulstraße Ost / Maienstraße Nord, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach hat am 15.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulstraße Ost / Maienstraße Nord“ sowie der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schulstraße Ost / Maienstraße Nord“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a, 13b BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom 29.01.2021 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 29.01.2021
 - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom 29.01.2021
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 29.01.2021
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom 29.01.2021

3. Beigefügt sind:

- | | |
|--------------------------------------------|----------------|
| a) die gemeinsame Begründung | vom 29.01.2021 |
| b) der artenschutzrechtliche Relevanzcheck | vom 19.10.2020 |
| c) das Formblatt der FFH-Vorprüfung | vom 19.10.2020 |

§ 3

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29.01.2021.

§ 4

Gegenstand

Der Bebauungsplan vom 10.12.1993 wird teilweise aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 29.01.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Sasbach, 17.02.2021.....

.....
Gregor Bühler
Bürgermeister



Inkraftsetzung (§ 10 Abs. 3) BauGB am:

.....
Gregor Bühler
Bürgermeister



19. FEB. 2021

Stand: 29.01.2021

Anlage Nr. 2

Fassung: Satzung



Gemeinde Sasbach
ORTENAUKREIS

**Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Schulstraße Ost / Maienstraße Nord,
1. Änderung“**

Schriftlicher Teil

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Allgemeines Wohngebiet

A1.1.1 Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

A1.1.2 Nicht zulässig sind

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

A2 Maß der baulichen Nutzung

A2.1 Grundflächenzahl

A2.1.1 Siehe Planeintrag.

A2.2 Höhe baulicher Anlagen

A2.2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der Gebäudehöhe (GH) und die Wandhöhe (WH) bestimmt (siehe Planeintrag). Die Wandhöhe wird auf 7,0 m und die Gebäudehöhe auf 10,0 m festgesetzt.

A2.2.2 Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Straßenrands, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

A3 Bauweise

A3.1 Abweichende Bauweise: a

- A3.1.1 Festgesetzt wird die abweichende Bauweise: Das Gebäude ist mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
Das Gebäude darf eine Länge von 12 m nicht überschreiten.

A4. Stellung baulicher Anlagen

- A4.1 Die Stellung baulicher Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

A5 Überbaubare Grundstücksflächen

- A5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

A6 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

- A6.1 Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig.

A7 Flächen für Nebenanlagen

- A7.1 Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO – mit Ausnahme von Einfriedungen, Hinweisschildern sowie Anlagen für Mülltonnen und Fahrräder – ab der Flucht der vorderen Baugrenze zulässig.
- A7.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind bis zu einer Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,2 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- A7.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A8 Flächen für Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen können mit einer Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 0,2 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erstellt werden. Der Mindestabstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie darf hierbei 5 m nicht unterschreiten.

A9 Führung von Versorgungsanlagen und –Leitungen

- A9.1 Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.

A10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- A10.1 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als versickerungsfähige Verkehrsfläche zulässig.

A11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- A11.1 Dachflächen mit einer Neigung von ≤ 15 Grad sind extensiv mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsflächen, Dächer untergeordneter Bauteile (Dachfläche ≤ 4 m²) und nutzbare Freiflächen auf Dächern. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

A12. Abwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung

A12.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung wird über den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Maienstraße realisiert. Das Plangebiet muss das anfallende Schmutzwasser über ein Pumpwerk in den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Maienstraße verbringen. Von dort wird es dann in die zuständige Kläranlage verbracht

A12.2 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser wird dem bestehenden Regenwasserkanal zugeführt, welcher das Wasser in das nördlich gelegene „Sulzbächel“ verbringt.

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- Land§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

B1.1 Dachgestaltung der Hauptgebäude

- B1.1.1 Zulässig sind: Satteldach, Walmdach, Zeltdach, versetztes Pultdach, Pultdach mit einer Dachneigung von 20-45 Grad.
- B1.1.2 Für Dachflächen sind nur rote bis rotbraune, schwarze sowie graue Farbtöne zulässig. Glasierte oder reflektierende Dachdeckung, ist nicht zulässig.
- B1.1.3 Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).
- B1.1.4 Dächer von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit der Form, Neigung und Farbe des Hauptgebäudes mit einer Dachneigung von 20 bis zu 45 Grad, oder mit Flachdach von 0 bis 7 Grad auszubilden. Dächer von Nebenanlagen mit einer Neigung von 20 bis 45 Grad sind mit einer Dacheindeckung in der Farbe des Hauptgebäudes zu versehen. Flachdächer und flachgeneigte Dächer der Nebenanlagen mit einer Dachneigung von $\leq 7^\circ$ sind extensiv zu begrünen.
Folgende Arten werden hier empfohlen:
Katzenpfötchen, Steinwurz, Dachwurz, Perlgras, Fetthenne, Immergrün.
- Alternativ können oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze mit einem gemeinsamen Dach in das Hauptgebäude eingebunden werden.
- Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).

B1.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

- B1.2.1 Dächer untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Nebenfirste von Zwerchgiebeln und -häusern (Querbauten), können von der Hauptgebäuderichtung abweichen. Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und -form können für untergeordnete Dächer, untergeordnete Bauteile, für Dächer von Dachgauben, Vordächer und Dächer von Vorbauten zugelassen werden.
- B1.2.2 Dachgauben sind nur bei Dachneigungen mit mehr als 30° zulässig. Zugelassen sind Schleppegauben, Kastengauben, Giebelgauben (Dachneigung entsprechend des Hauptdachs). Tonnen- oder Korbbogengauben (maximal 4,00 m Breite) sind

nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Auf einem Gebäude ist nicht mehr als eine Art Gauben zulässig. Die Summe aller Gaubenbreiten je Gebäudeseite darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Mindestabstand der Dachaufbauten von der Außenfläche der Giebelwand beträgt 1,50 m, bei Brandwänden 1,25 m. Mit dem oberen Einschnitt der Gaube in die Dachhaut ist ein Mindestabstand von 0,50 m zum First einzuhalten.

- B1.2.3 Auf einem Gebäude ist nicht mehr als eine Art Dachaufbauten zulässig. Dachaufbauten im Sinne dieser Bauvorschrift sind Dachgauben, Zwerchhäuser, und Dacheinschnitte. Die Summe aller Dachaufbauten je Gebäudeseite darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Übereinanderliegende Dachaufbauten sind nicht zulässig. Der Mindestabstand der Dachaufbauten von der Außenfläche der Gebäudekante beträgt 1,0 m. Der Mindestabstand von Dachaufbauten zum First beträgt 0,5 m.
- B1.2.4 Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Ortgang muss, gemessen von der jeweiligen Außenwand, mindestens 1,0 m und zum Hauptfirst, gemessen parallel zur Dachfläche, mindestens 1,0 m betragen.
- B1.2.5 Nicht zulässig sind unterschiedliche Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf einer Dachseite.
- B1.2.6 Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten und Dacheinschnitte einer Dachseite darf die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten.

B1.3 Fassadengestaltung

- B1.3.1 Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein, Sichtbeton und Glas auszuführen. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.
- B1.3.2 Leuchtende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
- B1.3.3 Bei Gebäuden mit einseitig geneigten Dächern muss die Hauptfassade oberhalb der zulässigen Wandhöhe um mindestens 1,5 m zurückspringen.

B2 Werbeanlagen

- B2.1 Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht sind nicht zulässig.

B3 Gestaltung der unbebauten Flächen

B3.1 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

- B3.1.1 Die Grundstücksbereiche, die nicht von Gebäuden, Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen überdeckt werden, sind unversiegelt zu belassen und als Grün- oder Gartenflächen anzulegen.
- B3.1.2 Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Grundstücksbereiche nicht zulässig.

B3.2 Einfriedungen

B3.2.1 Entlang der Grundstücksgrenzen oder öffentlicher Verkehrsflächen oder den Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1 m über dem Straßenrand zulässig.
Einfriedungen, die höher als 1,0 m sind, müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.

B3.2.2 Hecken müssen gemessen ab der Mittelachse des der Grenze oder der öffentlichen Verkehrsfläche nächsten Stammes oder Triebes bei Austritt aus dem Boden einen Pflanzabstand von 0,50 m einhalten und dürfen dann nicht höher als 1,80 m sein.

Gehölz- oder Heckenpflanzungen, die eine Höhe höher 0,5 m aufweisen, müssen in einem der Mehrhöhe entsprechenden Abstand zurückgesetzt werden. Eine Hecke mit einem Abstand von 1 m zur Grenze oder der öffentlichen Verkehrsfläche darf also bis zu 2,3 m hoch werden

B4 Außenantennen

B4.1 Je Hauptgebäude ist die Errichtung einer Antenne oder Satellitenantenne auf dem Dach zulässig. Satellitenantennen sind in der gleichen Farbe wie die dahinter liegende Wand- oder Dachfläche zu halten.

B5 Anzahl der Stellplätze

B.5.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird, abweichend von § 37 Abs. 1 LBO, auf 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Die einer Wohnung zuzurechnenden Stellplätze können hintereinander liegend angeordnet werden.

B6 Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern

B.6.1 Höhenunterschiede zum Nachbargrundstück sind durch Abböschungen auf dem eigenen Grundstück oder durch eine Stützmauer an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auszugleichen.

B.6.2 Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Größere Höhenunterschiede können durch Abtreppungen überwunden werden. Der horizontale Abstand zwischen zwei Mauersprüngen muss mindestens 1,5 m betragen.

B.6.3 Stützmauern sind zu begrünen, in Naturstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen.

Teil C Hinweise

C1 Bodenschutz | Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt des Ortenaukreises zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

C2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

C3 Baugrunduntersuchung

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (zum Beispiel zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Gründung, zur Baugrubensicherung und dergleichen) wird die Durchführung objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

C4 Nutzung der Solarenergie

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

C5 Bauen im Grundwasser

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i. d. R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt.

Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt des Ortenaukreises) zu beantragen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebsicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu befürchten ist.

C6 Abfallwirtschaft

Bereitstellung der Abfallbehälter/ Gelbe Säcke

Die Bereitstellung der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfall-sammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen. Im vorliegenden Fall müssen die Abfälle im Einmündungsbereich zur Haupterschließungsstraße „Maienstraße“ zur Abholung bereitgestellt werden.

Abfallwirtschaftssatzung

Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.

Sasbach,.....

7. FEB. 2021

.....
Gregor Bühler
Bürgermeister



Lauf, 29.01.2021 Ro-la

ZINK
INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

Stand: 29.01.2021

Anlage Nr. 3

Fassung: Satzung



**Gemeinde Sasbach
ORTENAUKREIS**

**Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Schulstraße Ost /Maienstraße Nord,
1. Änderung“**

Begründung

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Inhalt

TEIL A EINLEITUNG	3
1. ANLASS UND AUFSTELLUNGSVERFAHREN	3
1.1 Anlass der Aufstellung	3
1.2 Art des Bebauungsplans	3
1.3 Verfahrensart	3
1.4 Aufstellungsverfahren	5
2. ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG	5
2.1 Begründung der Erforderlichkeit	5
2.2 Artenschutz	6
2.3 Hochwasserschutz	8
3. GELTUNGSBEREICH UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	8
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	8
3.2 Ausgangssituation	10
4. ÜBERGEORDNETE VORGABEN	13
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	13
4.2 Verhältnis zu Nachbargemeinden	13
4.3 Örtliche Zentrenverträglichkeit	13
4.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	14
4.5 Verhältnis zu anderen Planungen	15
TEIL B PLANUNGSBERICHT	16
5. PLANUNGSKONZEPT	16
5.1 Ziel und Zweck der Planung	16
5.2 Städtebauliches Konzept	16
6. PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)	16
6.1 Bebauung	16
6.2 Verkehr	18
6.3 Technische Infrastruktur	18
6.4 Grünkonzept	19
6.5 Umweltbelange	20
6.6 Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht	21
7. AUSWIRKUNGEN	23
7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	23
7.2 Verkehr	23
7.3 Ver- und Entsorgung	23
7.4 Natur Landschaft Umwelt	24
7.5 Bodenordnende Maßnahmen	24
7.6 Kosten und Finanzierung	24
8. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG FOLGEVERFAHREN	24
8.1 Planungsrecht	24
9. RECHTSGRUNDLAGEN	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

ABBILDUNG 1: HOCHWASSERRISIKO- UND SCHUTZKARTE; QUELLE: LU BW, EIGENE DARSTELLUNG	8
ABBILDUNG 2: GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS; QUELLE: LU BW, EIGENE DARSTELLUNG	9
ABBILDUNG 3: LUFTBILD MIT EINTRAGUNG DES PLANGEBIETS; QUELLE: LGL BW, EIGENE DARSTELLUNG	10
ABBILDUNG 4: ÜBERSICHT DER SCHUTZGEBIETE SOWIE GESCHÜTZTER BIOTOPE; QUELLE: LUBW, 05.08.2019, EIGENE DARSTELLUNG	12
ABBILDUNG 5: REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN - RAUMNUTZUNGSKARTE (AUSZUG); QUELLE: REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN, EIGENE DARSTELLUNG	13
ABBILDUNG 6: FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ACHERN (AUSZUG); QUELLE: GEOPORTAL RAUMORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, 02.03.2018, EIGENE DARSTELLUNG	14
ABBILDUNG 7: LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES IM BEREICH DES BESTANDSBEBAUUNGSPLANES "SCHULSTRASSE OST / MAIENSTRASSE NORD" VON 1993	15

Teil A Einleitung

1. Anlass und Aufstellungsverfahren

1.1 Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Sasbach erfährt eine immer weiter ansteigende Zahl der Bevölkerung. Aufgrund der hervorragenden Lage zwischen Schwarzwald und der Rheinebene entsteht ein nicht zu unterschätzender Bevölkerungsdruck innerhalb der Gemeinde.

Durch dieses Vorhaben wird daher ein weiteres Baugrundstück für die Gemeinde erschlossen und für die Bebauung vorbereitet.

1.2 Art des Bebauungsplans

Der bestehende B-Plan „Schulstraße Ost / Maienstraße Nord“ wird geändert und erweitert. Für das Vorhaben wird ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Es werden Festsetzungen zu Art und Maß der Bebauung, den überbaubaren Grundstücksflächen und den verkehrlichen Erschließungsflächen festgelegt. Diese Art des Bebauungsplans wird gewählt, da auf diese Weise alle nötigen Festsetzungen für eine geordnete Bebauung des Grundstücks festgelegt werden können.

1.3 Verfahrensart

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für Maßnahmen, die der Einbeziehung von an im Zusammenhang bebauten Grundstücken anschließenden Außenbereichen dienen, die Möglichkeit vor, „Bebauungspläne des Außenbereichs“ gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufzustellen bzw. zu ändern. Voraussetzung ist, dass der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anschließt. Diese Maßnahmen können – befristet bis zum 31.12.2021 – Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB in das beschleunigte Verfahren des § 13a BauGB einbezogen werden.

Zu prüfen ist, ob die folgenden Voraussetzungskriterien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB vorliegen:

Prüfung der Voraussetzungskriterien	Vorgabe erfüllt?	
1. Handelt es sich um die Einbeziehung von Außenbereichsflächen und schließt die Fläche an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an?		
Der Bebauungsplan wird zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen aufgestellt. Das Plangebiet schließt sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an. Das Vorhabengebiet befindet sich in diesem Fall am Rand des Ortsgebiets „Obersasbach“ der Gemeinde Sasbach am Rand des Baugebiets „Schulstraße Ost/Maienstraße Nord“. Dieses ist in nordöstlicher Richtung direkt an den Hauptort der Gemeinde Sasbach angebunden und gehört somit zur Bestandsbebauung des Ortes. Im Osten schließt sich eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Friedhofnutzung“ an das Gebiet an. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Einrichtung für die hiesige Kultur und dem festen Platz von Friedhöfen in der europäischen und deutschen Siedlungskultur kann das Gebiet als Siedlungsraum angesehen werden.	Ja	Ja

Begründung

Somit schließt sich das Gebiet an zwei Seiten an ein im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und kann durch den § 13b BauGB entwickelt werden.

2. Wird die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet?

Die Baugrundstücke im Plangebiet werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Dadurch wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen gemäß § 13b BauGB begründet.

Ja Ja

3. Beträgt die festgesetzte Größe der Grundfläche weniger als 10.000 m²?

Nettobauland 494 m² x Grundflächenzahl 0,4 = Grundfläche 198 m²

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 198 m² und daher weniger als 10.000 m². Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor.

Ja Ja

4. Besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?

Vorgesehen ist die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“. Es wird somit kein Vorhaben ermöglicht, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Nein Ja

5. Liegen Anhaltspunkte auf Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor?

Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit dem dortigen FFH-Gebiet ergab, dass das Vorhaben mit dem Schutzstandard verträglich ist.

Nein Ja

6. Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind?

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich von Störfallbetrieben liegt.

nein Ja

Ergebnis:

Zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB sind alle Voraussetzungskriterien erfüllt. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a, 13b BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB befreit nicht von der Pflicht, die Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

1.4 Aufstellungsverfahren

Am 28.10.2019 wurde vom Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schulstraße Ost / Maienstraße Nord, 1. Änderung“ gefasst.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand 09.10.2019 sowie textliche Erläuterungen dazu konnten in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 12.12.2019 im Rathaus eingesehen werden.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert:

- Einarbeitung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung
- Festsetzung der abweichenden Bauweise mit einer maximalen Länge der Gebäude von 12 m.
- Aufnahme weiterer geotechnischer Gesichtspunkte
- Anpassung der Dachgestaltung
- Aufnahme der Hinweise zur Bodenbelastung in der näheren Umgebung des Gebietes
- Aufnahme der Hinweise zur Bereitstellung der Abfallbehälter oder Gelbe Säcke

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 19.10.2020 wurde vom 07.12.2020 bis zum 11.01.2021 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Änderung des Geltungsbereichs wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.11.2020 bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 03.12.2020 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 19.10.2020 aufgefordert.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 15.02.2021 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.01.2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung

2.1 Begründung der Erforderlichkeit

Durch die Neuausweisung dieses Baugrundstücks im Bereich der Maienstraße soll eine neue Baufläche für die wachsende Bevölkerung der Gemeinde Sasbach bereitgestellt werden. Hier stellt das Vorhaben eine kleine Erweiterung eines schon bestehenden Baugebiets dar. Es grenzt direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsrand an und kann deshalb im beschleunigten Verfahren des § 13b BauGB entwickelt werden.

Die Entwicklung kleinerer Flächen in Ortsrandlage ist auch in Sasbach zunehmend ein Mittel, ohne großen Flächenverlust an anderer Stelle entstehen zu lassen, Wohnraum zu schaffen.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie des Klima- und Ressourcenschutzes ist die Nutzung von Flächen auch im angrenzenden Außenbereich entscheidend für die zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinde, da Innenentwicklungspotenziale häufig schon aufgebraucht sind, wenn diese nicht in ausreichender Menge vorhanden sind. Die kleinräumige Außenbereichsentwicklung sichert das Bestehen der Ortsränder und hilft mit, den wachsenden Bevölkerungsdruck nach außen hin abzdämpfen. Zudem können durch diese kleinen Erweiterungen im Außenbereich größere Siedlungserweiterungen überflüssig werden. Mit dem vorliegenden Konzept zur Entwicklung im Außenbereich wird Sasbach somit den Anforderungen an eine zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung gerecht.

2.2 Artenschutz

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden (Tötung, Verletzung, Nachstellung, Fangen, Entnahme von Entwicklungsformen, etc.) wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung für das Plangebiet durchgeführt. Diesbezüglich wurden zwei Begehungen am 14. 02. und am 19.02.2020 durch das Büro für Landschaftsökologie Klink aus Freiburg durchgeführt. Die Ergebnisse der Begehung werden nun dargestellt.

Gemäß der Bestandserfassung von Ort (August und Oktober 2018) besteht die zu bebauende Fläche der Parzelle 1043/3 aus einer Wirtschaftswiese mit einzelnen Ziergehölzen und Obstbäumen nördlich der Bebauung Maienstraße 13. Teilweise wird die Fläche auch als Holzlager und im bebauungsnahen Bereich als Garten-Nebenfläche genutzt.

Der Artenbestand des Grünlands wies zum Zeitpunkt der Erhebung im August und Oktober keine ausreichende Kennartenzusammensetzung für die Erfassung als Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) auf. Es konnte mit *Leucanthemum vulgare* (Margerite) nur eine Kennart erfasst werden. Der übrige Artenbestand weist auf eine Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41). Aufgrund des Fehlens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) besitzt die Fläche auch nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

Nach Angaben der LUBW zu den FFH-Mähwiesen liegt die nächste erfasste Fläche des Lebensraumtypus 6510 ca. 200 m östlich der geplanten Baugebietserweiterung.

Die vorhandenen Gehölzbestände bestehen teils aus Einzelbäumen und einzelnen Gebüsch im südlichen Teil der Parzelle.

Der Gehölzbestand bietet keine Hinweise auf artenschutzrelevante Lebensraumbedingungen. Es wurden keine Bruthöhlen gefunden, die auf geeigneten Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten schließen lassen, oder als Lebensraum für Fledermäuse oder der Haselmaus in Betracht kommen würden.

Durch die Maßnahme sind der Ziergehölzbestand aus Thuja und Fichte, sowie 2 Apfelbäumchen betroffen. Der Obstwiesenbestand im nördlichen Teil (vollständig im FFH-Gebiet, vgl. Abb.3) bleibt erhalten und könnte bezüglich des Grünlands zur Magerwiese aufgewertet werden.

Artenschutzrechtliche Relevanz

Fledermausvorkommen:

Bei der Inspektion des bewohnten Gebäudes konnten keine Hinweise für ein aktuelles Vorkommen festgestellt werden. Sowohl die Beschaffenheit der Dachbedeckung als auch das Fehlen sonstiger Öffnungen nach außen lassen ein potentielles Vorkommen auch als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Die vorhandenen Giebelfenster sind dicht schließend.

Ein Winterquartier für Fledermäuse kann nach der Gebäudebesichtigung ebenfalls ausgeschlossen werden. Sie weisen keine geeigneten Öffnungen und Überwinterungshabitate auf. Im Bereich der Obstwiese wurden an den Bäumen ebenfalls keine Hinweise auf Sommerlebensräume beobachtet. Es wurden keine Bruthöhlen, die auf geeigneten Lebensraum für

Begründung

höhlenbrütende Vogelarten schließen lassen oder als Lebensraum für Fledermäuse oder Haselmaus in Betracht kommen gefunden. Eine gelegentliche Nutzung als Nahrungsraum für Fledermäuse aus angrenzenden Lebensräumen ist möglich aber aufgrund der Vegetation im Planungsgebiet eher unwahrscheinlich.

Vogelarten:

An Vogelarten sind vor allem Bewohner der Hausgärten zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang die vorhandenen Freiflächen und den spärlichen Gehölzbestand als Nahrungsraum. Beobachtungen und Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche) oder auf die streng geschützten Arten des Zielartenkonzepts (z.B. Grauspecht, Zaunammer, Wendehals) konnten nicht festgestellt werden. Ebenfalls befinden sich keine Bruthöhlen im Baumbestand (vgl. Fledermäuse).

Eine Inaugenscheinnahme des südlichen Wohngebäudes zur Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten fand ebenfalls statt. Es wurde nach Hinweisen auf Zuflug von Haussperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben gesucht.

Bei der Hausbegehung konnte kein Hinweis auf Haubrüter (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Tauben) beobachtet werden.

Tagfalter (Wiesenknopf-Ameisenbläuling):

Aufgrund des Fehlens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf der gesamten Parzelle und wegen der eutrophen artenärmeren Grünlandvegetation auf der südlichen Teilfläche besitzt die Wiese derzeit auch nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

Eidechsen:

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und Mauereidechse wurde im Gebiet nicht beobachtet. Ein Vorkommen der Mauereidechse ist für das Planungsgebiet aufgrund des fehlenden Anteils an Trockenmauern ohne Verfugung nicht anzunehmen. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlt auf dem Grundstück ebenfalls das typische Lebensraumspektrum.

Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen im Gebiet und der Planung im Bereich des Bauvorhabens wurde für alle streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten eine geringe Beeinträchtigung festgestellt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten Arten, die zur Verletzung der o.g. Verbotstatbestände führt, ist nicht gegeben.

Unter dieser Voraussetzung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Beeinträchtigung zu erwarten.

2.3 Hochwasserschutz

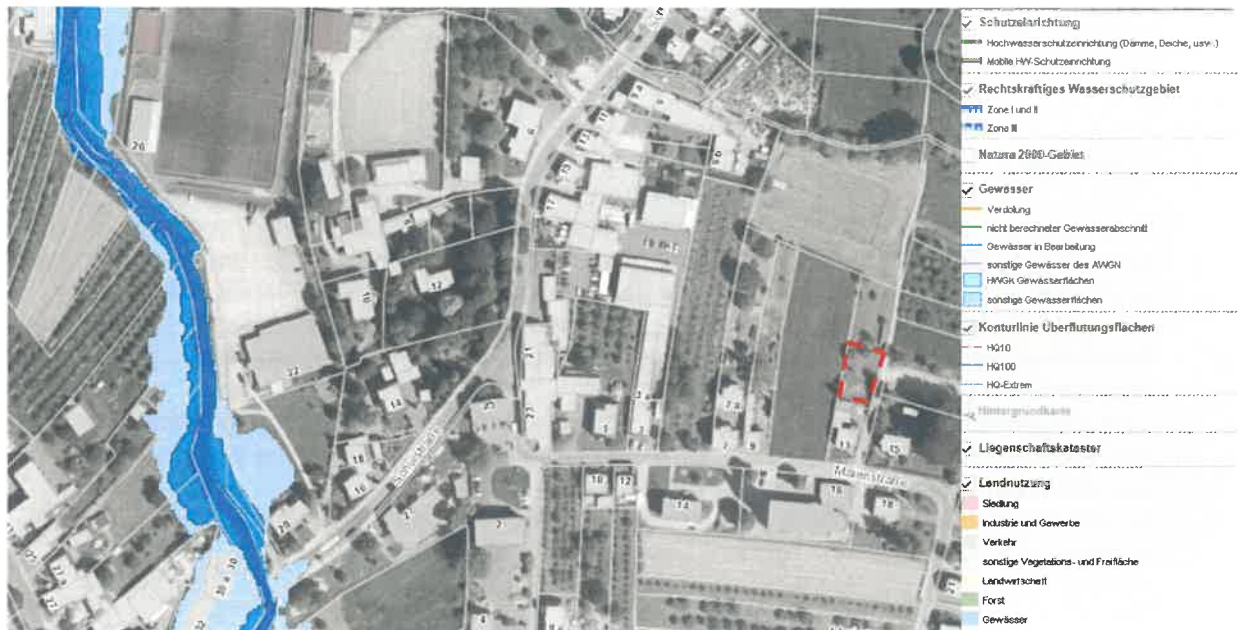


Abbildung 1: Hochwasserrisiko- und schutzkarte; Quelle: LU BW, eigene Darstellung

In gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich untersagt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es nicht zu einem Verlust von Rückhalteflächen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100). Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen keine Belange des Hochwasserschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, § 77 i.V. mit § 76 WHG entgegen.

3. Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 0,05 ha (494 m²) und wird begrenzt

- im Norden durch das Flurstück 1044
- im Osten durch die Stichstraße "Maienstraße" und das Flurstück 1056
- im Süden durch die Bestandsbebauung Maienstraße 13
- im Westen durch das Grundstück Flst.-Nr. 1048

Das Vorhaben umfasst lediglich die Hälfte des Flurstückes 1049/3.

Das Gebiet trägt den Namen „Schulstraße Ost / Maienstraße Nord, 1. Änderung“, da es östlich der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE dieses Gebietes liegt. Das Gesamtgebiet wird von der Schulstraße aus über kleinere Nebenstraßen erschlossen. Der Zusatz „1. Änderung“ erfolgt aufgrund des Erweiterungscharakters des Vorhabens. Es wird ein Baugrundstück an den Bestandsplan angefügt.

Begründung

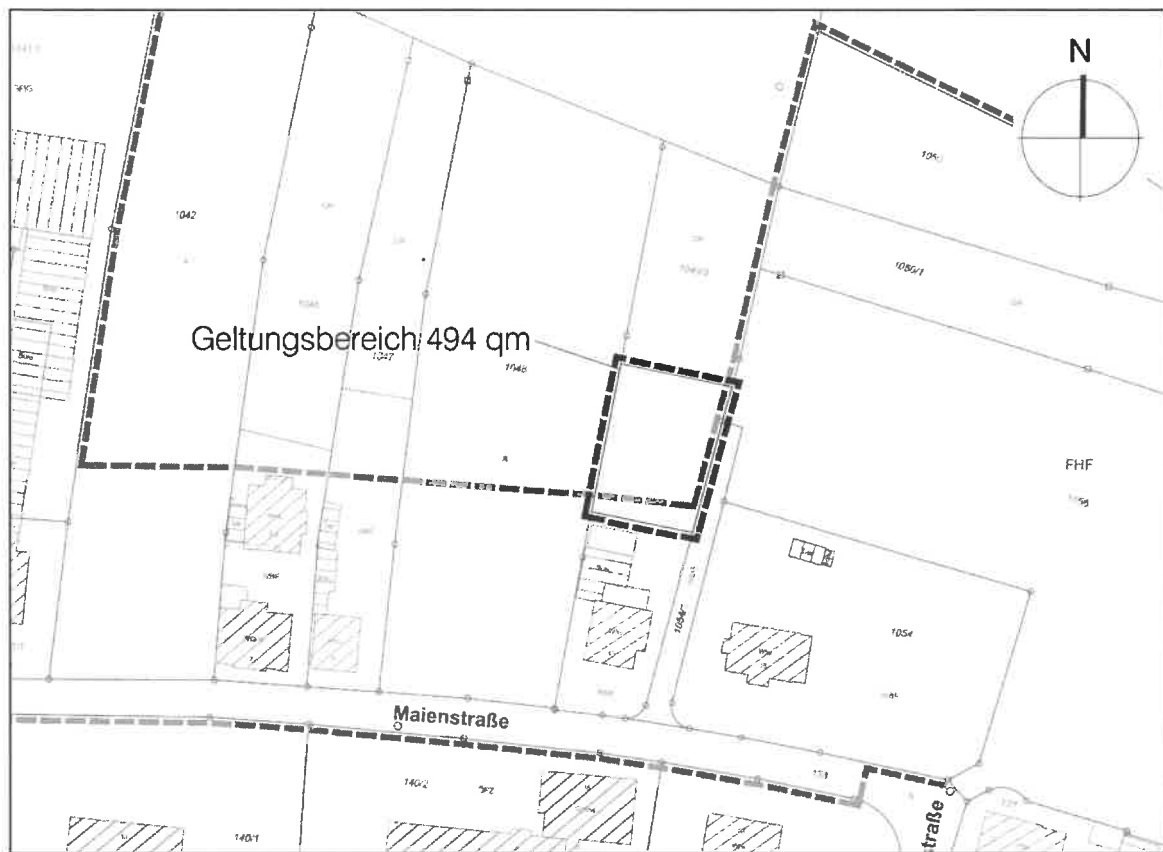


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Quelle: LU BW, eigene Darstellung

3.2 Ausgangssituation

3.2.1 Stadträumliche Einbindung

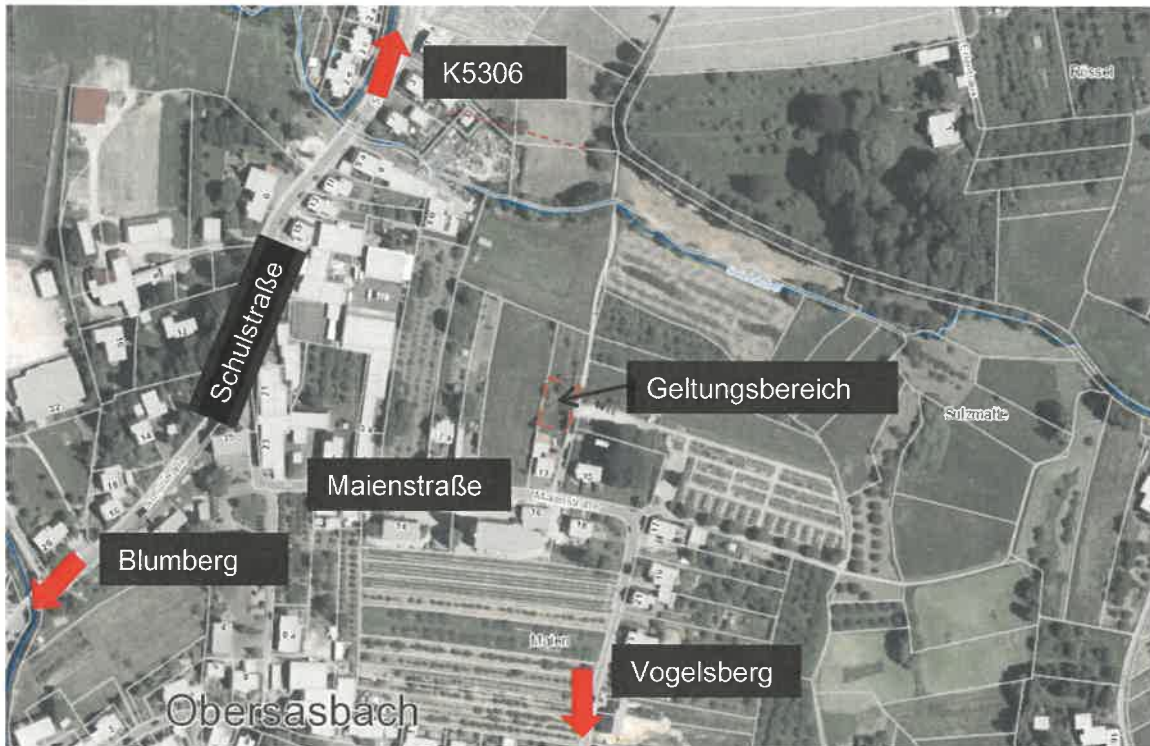


Abbildung 3: Luftbild mit Eintragung des Plangebiets; Quelle: LGL BW, eigene Darstellung

3.2.2 Bebauung und Nutzung

Das Vorhaben liegt im Ortsteil Obersasbach der Gemeinde Sasbach. Das Gebiet „Maien“, in dem der Geltungsbereich des Vorhabens gelegen ist, wird von der Wohnnutzung dominiert. Es sind dort hauptsächlich Einfamilienhäuser zu finden. In der Nachbarschaft befindet sich eine Kirche und die Räumlichkeiten der Ortsteilverwaltung des Ortsteils Obersasbach. In westlicher Richtung sind dann noch ein Obsthof, ein Museum und ein Maschinenbauunternehmen ansässig. Im Flächennutzungsplan wird die direkte Umgebung des Plangebiets als Mischgebiet dargestellt. Das Plangebiet selbst wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, da dort lediglich ein Einfamilienhaus realisiert werden soll.

3.2.3 Kulturdenkmale

Auf dem Gebiet des Vorhabens sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

3.2.4 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist im Eigentum einer Privatperson, die das Grundstück für die Bebauung vorbereiten und dann dort ein Einfamilienhaus realisieren möchte.

3.2.5 Topographie und Geländebeziehungen

Das Plangebiet liegt in flachem Gelände. Dort befinden sich hauptsächlich Wiesenflächen mit einzelnen Baumbeständen.

3.2.6 Bodenbeschaffenheit und Bodenbelastungen

Das Gebiet selbst liegt im Bereich des Lösslehms. Die umliegenden Gebiete befinden sich im Bereich von Abschwämmmassen. Dies ist umgelagertes Bodenmaterial. Mit einem saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsboden ist zu rechnen.

Dem Landratsamt Ortenaukreis ist eine Fläche bekannt, die im Rahmen der „Flächendeckenden Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis“ und deren Fortschreibung erhoben wurde.

Altstandort „Tankstelle Schulstraße 23“ in Sasbach-Obersasbach, Flst.Nr. 1037/3 (Objekt-Nr. 02072):

Im Bereich des Gesamtbebauungsplanes Schulstraße Ost / Maienstraße Nord wurde von 1950 bis 1972 eine Tankstelle betrieben. Der Altstandort wurde im Rahmen einer Nacherhebung am 25. September 2012 beim Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - auf Beweinsniveau „BN 1“ hinsichtlich des Wirkungspfades „Boden-Grundwasser“ in „Belassen zur Wiedervorlage“ mit dem Zusatzvermerk „Anhaltspunkte - derzeit keine Exposition“ eingestuft.

Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage“ bedeutet, dass, vorbehaltlich der derzeitigen Nutzung des Grundstücks, kein weiterer Handlungsbedarf besteht und eine weitere Bearbeitung nur in Betracht kommt, wenn sich bewertungsrelevante Sachverhalte ändern. Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage“ ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit der Feststellung der Schadstofffreiheit.

3.2.7 Gewässer

In nördlicher Richtung in gewisser Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Gewässer „Sulzbächel“. Dieses ist nicht als Gewässer der Hochwassergefahrenkarte eingestuft. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes von etwa 110 m südlich von eben jenem „Sulzbächel“, ist das Plangebiet deshalb nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

3.2.8 Immissionsbelastungen

Im Bereich des Plangebietes sind keine erhöhten Immissionsbelastungen zu erwarten.

3.2.9 Störfallbetriebe

Im Nahbereich des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe ansässig.

3.2.10 Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet wird über die Stichstraße „Maienstraße“ erschlossen. Diese geht von der Sammelstraße „Maienstraße“ ab, die schließlich in die „Schulstraße“ mündet, die nach Süden in Richtung Blumberg und nach Norden als Zubringer zur Kreisstraße 5306 fungiert.

3.2.11 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen für Frisch- und Abwasser sowie Regenwasser der Maienstraße angeschlossen.

Das Plangebiet liegt in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

3.2.12 Natur | Landschaft | Umwelt

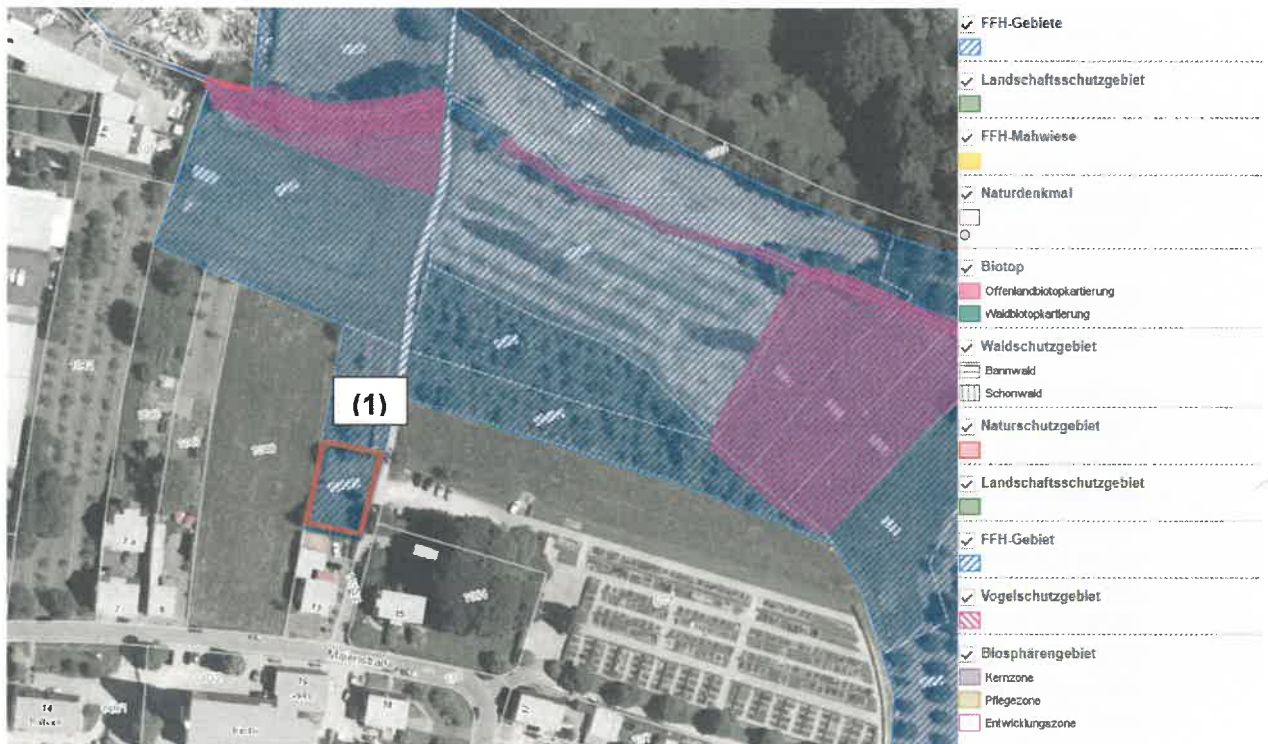


Abbildung 4: Übersicht der Schutzgebiete sowie geschützter Biotope; Quelle: LUBW, 05.08.2019, eigene Darstellung

(1): FFH Gebiet 7314-341 „Schwarzwald-Westrand bei Achern“

Das Plangebiet unterliegt aktuell dem Schutzcharakter des FFH-Gebiets „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ mit der Nummer 7314-341, bestehend aus artenreichen Magerwiesen und Borstgrasrasen. Durch eine FFH-Vorprüfung auf dem Plangebiet vom 19.10.2020 wurde der Entwicklung des Gebiets jedoch stattgegeben.

Nördlich des Gebiets befindet sich ein großes und zusammenhängendes Gebiet der Schutzkategorie FFH-Gebiet, das teilweise auch Offenlandbiotopkartierungen überlagert. Jedoch ist der Eingriff durch die Entwicklung des Baulandes lediglich auf einer kleinen Fläche des als FFH-Gebiet ausgewiesenen Bereichs vorgesehen. Das Vorhaben wurde zudem schon durch eine FFH-Vorprüfung bestätigt und genehmigt. Diese beurteilt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Gebiet zu erwarten sind. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, müsste eine Natura 2000 Erheblichkeitsprüfung erstellt werden. Diese Erheblichkeitsprüfung wurde jedoch schon bereits durch das Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Ortenaukreis als nicht erforderlich angesehen. Des Weiteren wurde das geplante Baugebiet gegenüber der in der FFH- Vorprüfung geprüften Abgrenzung um über 50 % verkleinert.

Weitere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, regional bedeutsame Biotope, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen oder vorhanden.

Die Arbeiten sind jedoch so zu verrichten, dass möglichst wenig Veränderungen am Schutzcharakter des Gebiets hervorgerufen und von Nöten sind. Die Auswirkungen und Einwirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sind ebenfalls so gering wie möglich zu halten.

4. Übergeordnete Vorgaben

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich aktuell im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

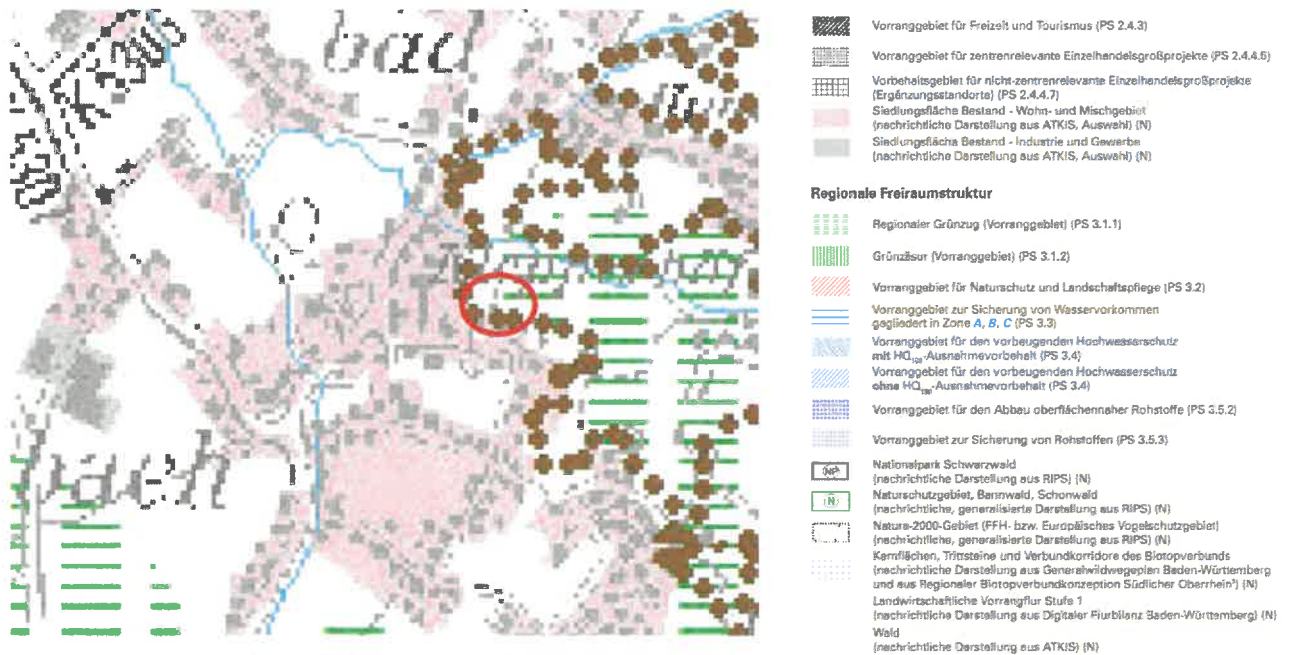


Abbildung 5: Regionalplan Südlicher Oberrhein - Raumnutzungskarte (Auszug);
Quelle: Regionalverband Südlicher Oberrhein, eigene Darstellung

Ziele der Raumordnung sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Vorgaben mit diesen Merkmalen sind Ziele der Raumordnung, an die die Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch anzupassen ist.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie im Regionalplan Südlicher Oberrhein 2017 festgelegt.

Sasbach, und somit auch Obersasbach, sind im Regionalplan südlicher Oberrhein als „Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen“ als Ziel der Raumordnung aufgeführt. Somit ist Obersasbach schon von der Regionalplanung aus als ein Gebiet, das der Siedlungsentwicklung vorbehalten ist, ausgewiesen. Es ist dort eine Siedlungsentwicklung vorgesehen, was mit der Ausweisung einer Erweiterung eines Bestandsbebauungsplans vereinbar ist.

4.2 Verhältnis zu Nachbargemeinden

Durch das Vorhaben sind keine Belange und Interessen der Nachbargemeinden betroffen, da das Vorhaben nur eine sehr geringe Größe aufweist.

4.3 Örtliche Zentrenverträglichkeit

Es sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf zentrale Versorgungsbereiche Sasbachs oder der Nachbargemeinden auf Grund der geringen Größe des Vorhabens zu erwarten.

4.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan



Abbildung 6: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Achern (Auszug); Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 02.03.2018, eigene Darstellung

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Schulstraße Ost / Maienstraße Nord, 1. Änderung“ sind deshalb die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Achern zu beachten.

Aufgrund des direkten Anschlusses des Gebietes an schon bestehende Bebauung und dem Eigentumsverhältnis des Grundstücks, das auch nördlich des Plangebietes demselben Eigentümer zugeschrieben ist, wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Sasbach nicht beeinträchtigt. Die nördlich gelegene Fläche wird auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und bildet deshalb einen geeigneten Übergang vom bebauten Grundstücksteil hin in die freie Landschaft. Die Fläche, die für eine Bebauung vorbereitet werden soll, weist eine, dem Gebiet und der dortigen Bebauung noch verträgliche Größe auf. Des Weiteren kann hierdurch der Siedlungsrand in Richtung des Friedhofes sinnvoll ausgebildet werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Achern ist für den Planbereich eine landwirtschaftliche Fläche bzw. für den einbezogenen Bestand teilweise eine Mischbaufläche dargestellt. Im Bebauungsplan ist die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) geplant, da dort ein Einfamilienhaus realisiert werden soll. Der Bebauungsplan entwickelt sich deshalb nicht aus dem Flächennutzungsplan. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt des Ortenaukreises ist aufgrund des Verfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird stattdessen im Verfahren des § 13b i.V.m. § 13a BauGB be-
richtigt.

4.5 Verhältnis zu anderen Planungen

Überschneidungen ergeben sich teilweise mit dem Bebauungsplan „Schulstraße Ost / Mai-
enstraße Nord“ in der Fassung vom 10.12.1993. Da dort der Änderungsbereich teilweise den
bestehenden Geltungsbereich überschneidet, entfällt der dort in diesem Bereich bestehende
Immissionsschutzstreifen. In diesem Bereich gelten dann die Festsetzungen des Änderungs-
bereiches.



Abbildung 7: Lage des Änderungsbereiches im Bereich des Bestandsbebauungsplanes "Schulstraße Ost / Maien-
straße Nord" von 1993

Teil B Planungsbericht

5. Planungskonzept

5.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung eines zusätzlichen Baugrundstückes für die Bewohner der Gemeinde Sasbach. Hierdurch kann neuer Wohnraum für eine Familie realisiert werden.

5.2 Städtebauliches Konzept

Auf dem Gebiet des Planungsbereichs soll ein Einfamilienhaus realisiert werden, das dann über die Stichstraße Maienstraße erschlossen werden soll. An der südwestlichen Ecke des Gebiets soll auf den Grenzen zu den Grundstücken Flst.-Nr. 1048 und dem Grundstück „Maienstraße 13“ eine Garage errichtet werden.

5.2.1 Planungsalternativen

Da das Vorhaben durch eine Privatperson beauftragt wurde, die im Besitz der Fläche ist, gibt es aufgrund dieses Sachverhaltes keine Planungsalternativen.

6. Planinhalt (Abwägung und Begründung)

6.1 Bebauung

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Ziel der Planung ist die Bereitstellung eines Wohnbaugrundstücks. In Anlehnung an die angrenzende Bebauung sowie die Ziele der Gemeinde wird daher für das neue Baugrundstück ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen aufgrund ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet die ansonsten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Da auf diesem Gebiet ein Einfamilienhaus realisiert werden soll, sind alle anderen möglichen Nutzungen für das Gebiet von vornerein als unrealistisch anzusehen.

Rechtlich zulässig wären im Allgemeinen Wohngebiet und damit auch auf dem hier vorliegenden Gebiet theoretisch folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Wohngebäude solche Gebäude sind, die dem Wohnen dienen. Dabei kommt es insbesondere auf die Eignung zur dauernden Führung eines

Begründung

selbständigen Haushalts an; die Ausgestaltung und Zweckbestimmung der dafür vorgesehenen Geschossflächen müssen sich also für eine auf Dauer angelegte selbständige Haushaltsführung eignen.

Mit der BauNVO'90 wurde hierbei klargestellt, dass planungsrechtlich auch solche Gebäude Wohngebäude sind, die ganz oder teilweise der Betreuung oder Pflege ihrer Bewohner dienen.

Der Begriff des Wohnens ist insbesondere gegen die Begriffe der Unterbringung, Verwahrung u.Ä. abzugrenzen. Kennzeichnend für diese Arten der Unterbringung in Gebäuden ist, dass ein solcher (nicht nur vorübergehender) Aufenthalt öffentlich-rechtlich geregelt oder angeordnet ist.

Ohne besondere Festsetzung sind im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 13 BauNVO Räume für die Berufsausübung einer freiberuflichen Tätigkeit zulässig. Hierbei kann es sich beispielsweise um Ärzte, Rechtsanwälte, Notare oder Anwälte handeln.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Festsetzung für die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO liegt deshalb bei 0,4 und entspricht der von § 17 Abs. 1 BauNVO vorgegebenen Obergrenze. Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 kann einerseits das Grundstück ökonomisch ausgenutzt, andererseits aber auch eine gewisse Mindestfläche vor Versiegelung geschützt werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf hierbei die zulässige Grundfläche von 0,4 durch Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen um bis zu 0,2 überschritten werden. Dadurch ergibt sich eine maximal mögliche Inanspruchnahme der Baugrundstücke von 0,6 in der Baugebietsteilfläche (GRZ 0,4 + 0,2).

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass eine ausreichende Nutzung der Baugrundstücke mit untergeordneten Anlagen möglich ist.

Höhe baulicher Anlagen

In Ergänzung der Zahl der Vollgeschosse wird die maximale Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt durch die Wandhöhe (WH) mit 7,0 m und Gebäudehöhe (GH) mit 10,0 m. Als unterer Bezugspunkt gilt gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO jeweils die Oberkante des Straßenrands, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Durch die per Planeintrag festgesetzten Wand- und Firsthöhen ist das bauliche Maß, das auf dem Grundstück zulässig ist, mit den baulichen Gegebenheiten der Umgebungsgrundstücke vereinbar.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl regelt sich über die zulässige Zahl an Vollgeschossen.

6.1.3 Bauweise

Auf dem Plangebiet ist die abweichende Bauweise vorgesehen. Das Gebäude ist mit einem seitlichen Grenzabstand zum Nachbargrundstück zu errichten. Es darf eine Länge von 12 m nicht überschreiten.

6.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

6.1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen können auch auf Flächen außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Der Mindestabstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muss dabei mindestens 5 m betragen. Durch die Festsetzung der Mindesttiefe und den Mindestabstand der Garagen zur Straßenbegrenzungslinie, wird die Fläche für eben solche Park- und Stellplätze reguliert, gleichzeitig wird jedoch eine angemessene Ausstattung des Grundstücks mit Nebenanlagen ermöglicht.

6.1.6 Höchstzahl der Wohnungen

Auf dem Plangebiet sind maximal zwei Wohneinheiten im Gebäude zulässig. Hierdurch soll eine übermäßige Verkehrsbelastung in diesem Bereich vermieden und die Erschließungsstraße nicht über ihre Möglichkeiten belastet werden.

Die Mehrbelastung durch zwei Wohneinheiten kann durch die Erschließung über die Stichstraße in Richtung des Friedhofs noch aufgefangen werden. Ein Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten wird ebenfalls für das dortige Gebiet als nachbarschaftsverträglich angesehen.

6.2 Verkehr

6.2.1 Anschluss an Hauptverkehrsstraßen

Das Plangebiet wird an die Maienstraße angeschlossen. Diese fungiert als Zubringerstraße für die Schulstraße, einer der nächstgrößeren Haupterschließungsstraßen. Von dort ist in nördlicher Richtung die K 5306 und in südlicher Richtung Blumberg sowie Sasbachwalden erreichbar.

6.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr ist über die K 5306 mit der Haltestelle „Obersasbach Er-lenbad“ zugänglich.

6.3 Technische Infrastruktur

6.3.1 Energie- und Wärmeversorgung

Die Energieversorgung wird über die schon bestehenden Leitungen der Maienstraße realisiert. Teilweise ist auch eine Energieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen möglich.

6.3.2 Wasser

Die Trinkwasserversorgung kann über die bestehenden Leitungen der Maienstraße realisiert werden. Diese müssten noch in die Stichstraße verlängert werden.

6.3.3 Entwässerung

Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung wird über den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Maienstraße realisiert. Das Plangebiet muss das anfallende Schmutzwasser über ein Pumpwerk in den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Maienstraße verbringen. Von dort wird es dann in die zuständige Kläranlage verbracht

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser wird dem bestehenden Regenwasserkanal zugeführt, welcher das Wasser in das nördlich gelegene „Sulzbächel“ verbringt. Aufgrund der Ausweisung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet in der Größenordnung eines Wohngebäudes, ist dieses Vorgehen von Seiten der Wasserqualität des Gewässers und des Hochwasserschutzes als unbedenklich einzustufen.

6.3.4 Telekommunikation

Die Versorgung des Plangebiets mit notwendigen Telekommunikationseinrichtungen wird über die schon bestehenden Telekommunikationsleitungen in der Maienstraße realisiert.

6.3.5 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Auf dem Gebiet selbst wird ein Leitungsrecht für die Versorgung des Gebiets festgesetzt. Die Versorgungsleitungen sind als unterirdische Leitungen anzulegen.

6.4 Grünkonzept

6.4.1 Private Grünflächen

Die Freiflächen auf dem Gebiet werden als private Grünflächen festgelegt.

6.4.2 Eingriff und Ausgleich

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist.

6.4.3 Schutz, Pflege und Entwicklung

Dacheindeckungen:

Materialien wie Zink, Blei und Kupfer, sowie reflektierende Dacheindeckungen, sind nicht zulässig.

Es sind nur rote, braune und graue Dacheindeckungen zulässig. Glasierte oder reflektierende Dachdeckung, ist nicht zulässig. Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0 – 7 Grad sind extensiv zu begrünen

Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).

Stellplatzflächen

Zur Verringerung der Masse des abzuleitenden Oberflächenwassers, ist auf dem Baugrundstück eine Befestigung der Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als versickerungsfähige Verkehrsfläche zulässig.

6.4.4 Anpflanz- und Erhaltungsfestsetzungen

Auf dem Grundstück sind drei mittelkronige, standorttreue Laubbäume zu pflanzen.

6.4.5 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird über den bestehenden Regenwasserkanal in Richtung des „Sulzbächels“ entwässert.

6.5 Umweltbelange

6.5.1 Vorgaben

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Für die Ausweisung der Baugrundstücke und Verkehrsflächen sind somit keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Dennoch sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Boden und Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

6.5.2 Bestand

Das Plangebiet ist aktuell nicht versiegelt oder bebaut. Im Westen und im Norden grenzt es an eine Freifläche an, die aus Wiesenflächen besteht, mit mehr oder weniger dichtem Baumbewuchs. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Verkehrsfläche an, die momentan hauptsächlich als Zufahrt für den örtlichen Friedhof genutzt wird. Im Süden befindet sich die Bestandsbebauung „Maienstraße 13“.

6.5.3 Mensch

Hinsichtlich Schallauswirkungen oder von sonstigen Immissionen sind keine Beeinträchtigungen des Menschen zu befürchten. Es gibt keine geräusch- oder emissionsintensiven Nutzungen oder Einrichtungen in der direkten Nähe des Plangebiets. Der Abstand zwischen der geplanten Bebauung und den Betrieben entlang der Schulstraße wird als groß genug erachtet, sodass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6.5.4 Boden und Wasser

Das Plangebiet ist momentan unversiegelt. Das bevorteilt die Funktion der Grundwasserneubildung. Aufgrund der dort geplanten Wohnnutzung ist im dortigen Bereich nicht von einer Beeinträchtigung des dortigen Bodens oder Gewässers auszugehen.

6.5.5 Tier und Pflanzen

Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen im Gebiet und der Planung im Bereich des Bauvorhabens wurde für alle streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten eine geringe Beeinträchtigung festgestellt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten Arten, die zur Verletzung der o.g. Verbotstatbestände führt, ist nicht gegeben.

Unter dieser Voraussetzung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Beeinträchtigung zu erwarten.

6.5.6 Klima und Luft

Durch die festgesetzte Wohnnutzung sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene an dem Standort zu befürchten. Die festgesetzte Anpflanzung der Bäume trägt zu einer Verbesserung der Lufthygiene und des Klimas am Standort bei.

6.5.7 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet nimmt einen Teil einer Fläche in Anspruch, die dem Schutzcharakter eines FFH-Gebiets untersteht. Jedoch kann der Änderung des Bebauungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht eine Zustimmung erteilt werden, da aufgrund der geringen Flächengröße für das Vorhaben und der Randlage am Siedlungsbereich mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen sowie auf geschützte Arten des FFH-Gebietes 7314-341 „Schwarzwald Westrand bei Achern“ nicht zu erwarten sind. Aufgrund der vorgelegten FFH-Vorprüfung des Büros Zink Ingenieure vom November 2018, ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine Natura 2000-Prüfung nicht erforderlich.

Durch die Realisierung des Gebiets entfällt teilweise der Baumbestand auf der Grundstücksfläche Flst.-Nr. 1049/3. Die Versiegelung auf dem geplanten Gebiet wird sich jedoch in Grenzen halten. Nachteilige Auswirkungen durch den Wegfall besonders bedeutsamer Landschaftselemente oder Erholungseinrichtungen erfolgen jedoch nicht.

6.5.8 Abwägung der Umweltbelange

Es sind keine Beeinträchtigungen erheblicher Umweltbelange zu erwarten, da nicht erheblich in die Natur eingegriffen wird. Da ausschließlich der Bau von einem Gebäude geplant ist, ist nicht von einer großen Flächenversiegelung auszugehen. Ebenfalls sind keine großen Störfallbetriebe oder sonstige Immissionsquellen in der Nähe des Plangebiets gelegen. Der Eingriff in das FFH-Gebiet wurde bereits durch eine Vorprüfung begutachtet und aufgrund seiner Kleinräumigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Dahingegen wird das Vorhaben als mit den Umweltbelangen vereinbar bewertet.

6.6 Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht

6.6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachgestaltung

Zulässig sind: Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach. Zulässig sind Dachneigungen von 20 bis 45 Grad.

Materialien wie Zink, Blei und Kupfer, sowie reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Es sind nur rote, braune und graue Dacheindeckungen zulässig. Glasierte oder reflektierende Dachdeckung, ist nicht zulässig.

Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).

Dächer untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Nebenfirste von Zwerchgiebeln und -häusern (Querbauten), können von der Hauptgebäuderichtung abweichen.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und -form können für untergeordnete Dächer, untergeordnete Bauteile, für Dächer von Dachgauben, Vordächer und Dächer von Vorbauten zugelassen werden.

Dachgauben sind nur bei Dachneigungen mit mehr als 30 Grad zulässig. Zugelassen sind Schleppgauben, Kastengauben, Giebelgauben (Dachneigung entsprechend des Hauptdachs). Tonnen- oder Korbbogengauben (maximal 4,00 m Breite) sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Auf einem Gebäude ist nicht mehr als eine Art Gauben zulässig. Die

Begründung

Summe aller Gaubenbreiten je Gebäudeseite darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Mindestabstand der Dachaufbauten von der Außenfläche der Giebelwand beträgt 1,50 m, bei Brandwänden 1,25 m. Mit dem oberen Einschnitt der Gaube in die Dachhaut ist ein Mindestabstand von 0,50 m zum First einzuhalten.

Dächer von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden können bis zu einer Dachneigung von 20 bis 45 Grad oder als Flachdach sowie flach geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 0 bis 7 Grad ausgebildet werden.

Dachflächen mit einer Dachneigung von mehr als 7 Grad sind mit einer Dacheindeckung in der Farbe des Hauptgebäudes zu versehen.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0 bis 7 Grad sind extensiv zu begrünen

Auf einem Gebäude ist nicht mehr als eine Art Dachaufbauten zulässig. Dachaufbauten im Sinne dieser Bauvorschrift sind Dachgauben, Zwerchhäuser und Dacheinschnitte. Die Summe aller Dachaufbauten je Gebäudeseite darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Übereinanderliegende Dachaufbauten sind nicht zulässig. Der Mindestabstand der Dachaufbauten von der Außenfläche der Gebäudekante beträgt 1,0 m. Der Mindestabstand von Dachaufbauten zum First beträgt 0,5 m.

Außenwände

Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein, Sichtbeton und Glas auszuführen. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

Leuchtende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Auf diese Weise können Blendwirkungen durch die reflektierenden Materialien, die zum Beispiel Verkehrsteilnehmer irritieren könnten, verhindert werden.

6.6.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht sind nicht zulässig.

6.6.3 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Grundstücksbereiche, die nicht von Gebäuden, Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen überdeckt werden, sind unversiegelt zu belassen und als Grün- oder Gartenflächen anzulegen.

Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Grundstücksbereiche nicht zulässig.

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

6.6.4 Einfriedungen

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen oder Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem Straßenrand zulässig. Einfriedungen, die höher als 1,0 m sind, müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen und Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten

Hecken- und Gehölzpflanzungen müssen, gemessen ab der Mittelachse des der Grenze oder der öffentlichen Verkehrsfläche nächsten Stammes oder Triebes bei Austritt aus dem Boden, einen Pflanzabstand von 0,50 m einhalten und dürfen dann nicht höher als 1,80 m sein.

Höhere Hecken müssen in einem der Mehrhöhe entsprechenden Abstand zur jeweiligen Grenze oder öffentlichen Verkehrsfläche zurückgesetzt werden. Eine Hecke mit einem Abstand von 1 m zur Grenze darf also bis zu 2,3 m hoch werden.“

Durch diese Festsetzungen kann ein ausreichendes Maß an Sicherheit und Einsehbarkeit für zum Beispiel den Verkehr beim Einfahren auf das Grundstück und ein ausreichender Abstand zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen und oder öffentlichen Verkehrsflächen gewährleistet werden.

6.6.5 Außenantennen

Je Hauptgebäude ist die Errichtung einer Antenne oder Satellitenantenne auf dem Dach zulässig. Satellitenantennen sind in der gleichen Farbe wie die dahinter liegende Wand- oder Dachfläche zu halten.

6.6.6 Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird, abweichend von § 37 Abs. 1 LBO, auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Ergibt sich bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Kommawert, so wird aufgerundet. Die einer Wohnung zuzurechnenden Stellplätze können hintereinander liegend angeordnet werden.

7. Auswirkungen

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Da die Fläche momentan als Grünfläche genutzt wird, wird lediglich diese Nutzung von der Umsetzung des Vorhabens betroffen sein.

7.2 Verkehr

Da es sich lediglich um ein neu hinzukommendes Baugrundstück handelt, wird es zu keinen großen Einschränkungen der Verkehrssituation innerhalb des umliegenden Gebiets kommen.

7.3 Ver- und Entsorgung

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Mehrbelastungen von Ver- oder Entsorgungsanlagen im Bereich Entwässerung, Trinkwasser, Stromversorgung und Heizwärme wie Erdgas oder Fernwärme erwartet, da es sich lediglich um ein bebaubares Grundstück handelt.

7.3.1 Abwasser- und Niederschlagswasserbehandlung

Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.

Das Niederschlagswasser wird über den Regenwasserkanal in Richtung des „Sulzbächels“ abgeleitet. Aufgrund der Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet (WA), ist keine Niederschlagswasserbehandlung von Nöten.

Das Abwasser wird über die Entwässerungsanlagen der Maienstraße entsorgt und Richtung der Kläranlage verbracht. Da es sich lediglich um ein Einfamilienhaus handelt, sind hier keine Einschränkungen aufgrund der anfallenden Wassermengen im Bereich der Regenwasser- und Schmutzwasserentwässerung zu erwarten.

7.3.2 Trinkwasser

Das Gebiet wird über die Trinkwasserleitungen der Maienstraße versorgt. Da es sich lediglich um ein Einfamilienhaus handelt, sind hier keine Einschränkungen zu erwarten.

7.3.3 Elektrizität

Das Gebiet wird über die Elektrizitätsleitungen der Maienstraße versorgt. Da es sich lediglich um ein Einfamilienhaus handelt, sind hier keine Einschränkungen der Versorgungskapazitäten zu erwarten.

7.3.4 Gasversorgung

Das Gebiet wird über die Gasversorgungsleitungen der Maienstraße versorgt. Da es sich lediglich um ein Einfamilienhaus handelt, sind hier im Normalfall keine Einschränkungen der Versorgungskapazitäten zu erwarten.

7.4 Natur | Landschaft | Umwelt

Da das Verfahren unter den Vorgaben des § 13b BauGB durchgeführt werden wird, gelten alle Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt im Vorhinein als ausgeglichen. Nach Angaben des artenschutzrechtlichen Relevanzchecks sind durch die Maßnahmen keine großen Auswirkungen auf den Artenschutz und die Umwelt zu befürchten.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.6 Kosten und Finanzierung

Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Die Kosten für den Bebauungsplan werden vom Vorhabensträger getragen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung | Folgeverfahren

8.1 Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan wird nach dem Verfahren des § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB berichtigt.

9. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

17. FEB. 2021

Sasbach,

.....
Gregor Bühler
Bürgermeister



Lauf, 29.01.2021 Ro-la

ZINK
INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

Einschätzung (Relevanzcheck) zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten im geplanten Baugebiet „Schulstrasse/Maienstrasse, 1.Änderung“ Obersasbach Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis)

1. Planungsvorgaben, Bestand

Die Eheleute Martina und Manfred Nass, wohnhaft in der Maienstrasse 13 in 77880 Sasbach-Obersasbach, hegen den Wunsch, auf dem eigenen Grundstück Flst.Nr. 1049/3 ein Einfamilien-Wohnhaus mit Garage zu errichten. (Lage vgl. Abb.1 und 2).

Die geplante Lage des Bauvorhabens liegt zwar außerhalb, jedoch direkt neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schulstraße Ost/ Maienstrasse Nord".

Nach Paragraph 13 b Baugesetzbuch wäre die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes möglich (der Gesetzgeber hat mit der am 13. Mai 2017 in Kraft getretenen Novellierung die Möglichkeit geschaffen, Außenbereichsflächen unter bestimmten Bedingungen mit einzubeziehen).

Die Größe der für die Bebauung vorgesehenen Teilfläche von Parzelle 1049 beträgt nach Stand Oktober 2020 494 m².

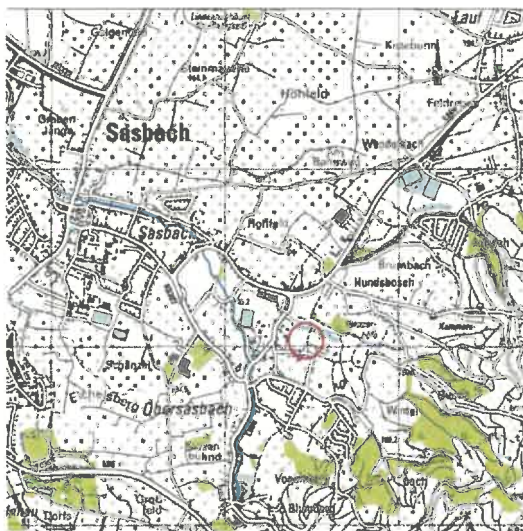


Abb.1: Übersicht zur Lage des Baugebiets



Abb.2: Lage und Abgrenzung des Baugebiets

Das Vorhaben liegt im Ortsteil Obersasbach der Gemeinde Sasbach. Das Gebiet „Maien“, in dem der Geltungsbereich des Vorhabens gelegen ist, wird von der Wohnnutzung dominiert. Es sind dort hauptsächlich Einfamilienhäuser zu finden. In der Nachbarschaft befinden sich eine Kirche und die Räumlichkeiten der Ortsteilverwaltung des Ortsteils Obersasbach. In westlicher Richtung sind dann noch ein Obsthof, ein Museum und ein Maschinenbauunternehmen ansässig. Im Flächennutzungsplan wird die direkte Umgebung des Plangebiets als Mischgebiet dargestellt. Das Plangebiet selbst wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, da dort lediglich ein Einfamilienhaus realisiert werden soll.

Das geplante Vorhaben liegt vollständig im FFH-Gebiet 7314-341 „Schwarzwald-Westrand bei Achern“. Es grenzt von Norden fast unmittelbar an das bestehende Baugebiet. Grundsätzlich besteht kein generelles Verbot einer Bebauung in einem FFH-Gebiet. Entscheidend ist, ob bauliche u.a. Vorhaben den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Arten erheblich beeinträchtigen können. Auf Grundlage einer 1. FFH-VP (Nov. 2018) hat die UNB im Schreiben vom 05.06.2019 der Änderung des BP aus naturschutzfachlicher Sicht in Aussicht gestellt. Eine Natura 2000-Prüfung ist nicht erforderlich. Das geplante Baugebiet wurde gegenüber der in der FFH-VP geprüften Abgrenzung um über 50% verkleinert.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, regional bedeutsame Biotope, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, sind von der Aufstellung des

Bebauungsplanes nicht betroffen oder vorhanden.



Abb.3: Blick auf das Baugebiet von Südost (Parzelle mit Bäumen, linker Bestand bis Traktor bleibt erhalten)

Gemäß der Bestandserfassung vor Ort (August/Oktober 2018) besteht die zu bebauende Fläche der Parzelle 1043/3 aus einer Wirtschaftswiese mit einzelnen Ziergehölzen und Obstbäumen nördlich der Bebauung Maienstrasse 13. Teilweise wird die Fläche auch als Holzlager und im bebauungsnahen Bereich als Garten-Nebenfläche genutzt.

Der Artenbestand des Grünlands wies zum Zeitpunkt der Erhebung im August und Oktober keine ausreichende Kennartenzusammensetzung für die Erfassung als LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) auf. Es konnte mit *Leucanthemum vulgare* (Margerite) nur eine Kennart erfasst werden. Der übrige Artenbestand weist auf eine Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41). Aufgrund des Fehlens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) besitzt die Fläche auch nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

Nach den Angaben der LUBW zu den FFH-Mähwiesen liegt die nächste erfasste Fläche des LRT 6510 ca. 200m östlich der geplanten Baugebietserweiterung.

Die vorhandenen Gehölzbestände bestehen teils aus Einzelbäumen (vorwiegend Apfel, Süßkirsche, Birne, Fichte, etc.) und einzelnen Gebüsch (Hasel, Thuja) im südlichen Teil der Parzelle.

Der Gehölzbestand bietet keine Hinweise auf artenschutzrelevante Lebensraumbedingungen. Es wurden keine Bruthöhlen die auf geeigneten Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten schließen lassen oder als Lebensraum für Fledermäuse oder Haselmaus in Betracht kommen gefunden. Durch die Maßnahme sind der Ziergehölzbestand aus Thuja und Fichte, sowie 2 Apfelbäumchen betroffen. Der Obstwiesenbestand im nördlichen Teil (vgl Abb.3) bleibt erhalten und könnte bezüglich des Grünlands zur Magerwiese aufgewertet werden.

Insgesamt betrachtet ist das Plangebiet von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.

2. Aktuelle Erhebung zur artenschutzrechtlichen Relevanz

Im vorliegenden Gutachten sollen die artenschutzrechtliche Auswirkung des Vorhabens geprüft werden.

Als im Gebiet relevante Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein können, sind Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Reptilien zu nennen.

Als im Gebiet relevante Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein können, sind Vögel, Fledermäuse/Haselmaus, Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien zu nennen.

Aus der Gesamtliste der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Anhang A, B EU Artenschutzverordnung, Anhang II, IV FFH-Richtlinie EU, alle europäische Vogelarten nach EU Vogelschutzrichtlinie, Anlage 1 BArtSchV) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatasters Bad.-Württ. die Arten mit aktuellem und potentiell Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt.

Zur Feststellung des aktuellen Potentials erfolgten im Februar 2020 insgesamt 2 Begehungen im Gelände (14.02. und 19.02.). Im Rahmen der Erstellung einer ersten FFH-VP 2018/19 wurde das Gebiet im August und Oktober 2018 begangen (Schwerpunkt LRT 6510, Ameisen-Bläulinge, Zauneidechse).

Ergebnis der Begehungen:

Fledermausvorkommen:

Potentiell zu erwartende Arten gemäß Zielartenkataster Baden-Württ./FFH-MAP: **Breitflügel-Fledermaus**, Bechsteinfledermaus, **Fransenfledermaus**, **Großes Mausohr**, Graues und Braunes Langohr, **Wimperfledermaus**, **Zwergfledermaus**. Dabei besitzen die fettgedruckten Arten eine erhöhte Vorkommenswahrscheinlichkeit.

Lebensraumansprüche:

Diese Arten kommen schwerpunktmäßig im Siedlungsraum jedoch mit sehr breitem Spektrum an Lebensräumen vor. Sommerquartiere sind in und an Gebäuden zu finden. Als Winterquartier werden Höhlen, Stollen, Keller und Felsspalten genutzt. Teils nachtaktive Jäger. Jagdreviere sind strukturreiche laubholzdominierte Waldbestände, Parkgelände oder Grünlandflächen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Bei der Inspektion des bewohnten Gebäudes konnten keine Hinweise für ein aktuelles Vorkommen festgestellt werden. Sowohl die Beschaffenheit der Dachbedeckung als auch das Fehlen sonstiger Öffnungen nach außen lassen ein potentiell Vorkommen auch als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Die vorhandenen Giebelfenster sind dicht schließend.

Ein Winterquartier für Fledermäuse kann nach der Gebäudebesichtigung ebenfalls ausgeschlossen werden. Sie weisen keine geeigneten Öffnungen und Überwinterungshabitate auf.

Im Bereich der Obstwiese wurden an den Bäumen ebenfalls keine Hinweise auf Sommerlebensräume beobachtet. Es wurden keine Bruthöhlen die auf geeigneten Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten schließen lassen oder als Lebensraum für Fledermäuse oder Haselmaus in Betracht kommen gefunden. Eine gelegentliche Nutzung als Nahrungsraum für Fledermäuse aus angrenzenden Lebensräumen ist möglich aber aufgrund der Vegetation im Planungsgebiet eher unwahrscheinlich.

Vogelarten:

An Vogelarten sind vor allem Bewohner der Hausgärten zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang die vorhandenen Freiflächen und den spärlichen Gehölzbestand als Nahrungsraum. Beobachtungen und Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche) oder auf die streng geschützten Arten des Zielartenkonzepts (z.B. Grauspecht, Zaunammer, Wendehals) konnten nicht festgestellt werden. Keine Bruthöhlen im Baumbestand (vgl. Fledermäuse).

Eine Inaugenscheinnahme des südlichen Wohngebäudes zur Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten fand ebenfalls statt. Es wurde nach Hinweisen auf Zuflug von Haussperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben gesucht.

Es konnten keine Hinweise auf gebäudebrütende Vögel gefunden werden.

Tagfalter (Wiesenknopf-Ameisenbläulinge):

Aufgrund des Fehlens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf der

gesamten Parzelle und wegen der eutrophen artenärmeren Grünlandvegetation auf der südlichen Teilfläche besitzt die Wiese derzeit auch nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

Eidechsen:

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und Mauereidechse wurde im Gebiet nicht beobachtet. Ein Vorkommen der Mauereidechse ist für das Planungsgebiet aufgrund des fehlenden Anteils an Trockenmauern ohne Verfugung nicht anzunehmen. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlt auf dem Grundstück ebenfalls das typische Lebensraumspektrum.

3. Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng geschützter Arten im geplanten Baugebiet

Aus der Gesamtliste der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Tabelle 2 im Anhang) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatalogs Bad.-Württ. (Tabelle 1 im Anhang), der Unterlagen zum BP und der eigenen Bestandserhebung die Arten mit aktuellem und potentiell Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
Mammalia pars	Säugetiere (Teil ohne Flederm.)			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	○		H: Bevorzugt werden lichte, sonnige Laubmischwälder, außerdem Parkanlagen, Obstgärten und Feldhecken. Überwiegend vegetarische Ernährung mit Baumsaft, Blättern, Keimpflanzen, Knospen, Früchten und Sämereien; dazu kommen Insektenlarven. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg G E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand unwahrscheinlich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Kein Verbotstatbestand
Chiroptera	Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	○		H: Siedlungen, deren Randbereiche und strukturiertes Kulturland; Wochenstuben hauptsächlich in Dachstühlen, Nischen und Hohlräumen von Gebäuden. Winterquartier in Kellern, Stollen und Höhlen. Nachtaktiver Insektenjäger Rote Liste: Deutschland RV , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	○		<p>H: Schwerpunktmäßig in strukturreichen Laubwäldern, in der Vegetationsperiode fast ausschließlich auf Baumquartieren. Jagt im Radius von 1-5 km. Winterquartier in Baumhöhlen und unterirdisch in Höhlen und Stollen. Nachtaktiver Insektenjäger.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich</p>
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	○		<p>H: Jagdlebensraum sind Wälder, Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft und Viehställe. Wochenstuben sind meist größere Dachböden. Überwinterung überwiegend in Höhlen und Stollen. Nachtaktiver Insektenjäger.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R1, Baden-Württemberg RR</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Vorkommen im Gebiet möglich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Kein Verbotstatbestand. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	○		<p>H: Nahrungssuche hauptsächlich im Laubwald. Sommerquartiere bevorzugt in großräumigen Dachstühlen, Männchen meist abseits davon in anderen Nischenquartieren. Winters in Stollen und Höhlen. Nachtaktiver Insektenjäger, der auch große Laufkäfer vom Boden aufnimmt.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Vorkommen im Gebiet eher unwahrscheinlich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Sommerlebensraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich</p>
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	○		<p>H: Hauptsächlich in Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften, aber auch in halboffener Landschaft mit Gebüsch, Hecken und Baumreihen. Sommerquartier in Baumhöhlen, Rindenspalte und Nistkästen sowie in Spalten von Gebäuden. Winterquartier in Höhlen, Stollen oder Kellern. Nachtaktiver Insektenjäger.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich</p>
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	○		<p>H: Schwerpunktmäßig im Siedlungsraum jedoch mit sehr breitem Spektrum an Lebensräumen. Sommerquartier in und an Gebäuden. Winterquartier in Höhlen, Stollen, Kellern und Felsspalten. Nachtaktiver Insektenjäger.</p> <p>Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg R3</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Unter-</p>

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				suchung ist nicht erforderlich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	○		<p>H: Halboffene Landschaft, insbesondere Siedlungen und deren Randbereiche, geschlossener Wald wird von der wärmeliebenden Art gemieden. Als Sommerquartier werden Gebäude bevorzugt. Winterquartier in Höhlen, Kellern und Stollen sowie Spalten. Nachtaktiver Insektenjäger.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R1 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Lebensraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	○		<p>H: Halboffene Landschaft, insbesondere Siedlungen und deren Randbereiche, geschlossener Wald wird von der wärmeliebenden Art gemieden. Als Sommerquartier werden Gebäude bevorzugt. Winterquartier in Höhlen, Kellern und Stollen sowie Spalten. Nachtaktiver Insektenjäger.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R1 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Vorkommen im Gebiet möglich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Kein Verbotstatbestand. Kein Verbotstatbestand</p>
Aves	Vögel			
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	○		<p>H: Stark besonnte Hänge mit Obstbäumen, Reben oder Gebüschgruppen. Nahrungssuche bevorzugt an vegetationsarmen Stellen.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	○		<p>H: Lichte Gehölzbestände mit viel Höhlen, wie alte Streuobstbestände in Nachbarschaft zum Nahrungshabitat. Niederwüchsiges, meist trockeneres Grünland mit reichlich Wiesenameisen wird zur Nahrungssuche benötigt.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	○		<p>H: Mittelalte bis alte Laub- und Mischwälder, die von Lichtungen durchsetzt sind sowie waldnahe Streuobstbestände.</p> <p>Rote Liste: Deutschland RV, Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand</p>

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
Reptilia	Kriechtiere			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	○		<p>H: Extensiv oder ungenutztes Offenland sowie größere Auflichtungen in Wäldern, Brachen, Säumen, Hecken, strukturreiche Gärten, Heiden und Magerrasen. Mindestens kleinflächig müssen wärmebegünstigte Stellen zur Eiablage vorhanden sein.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg RV</p> <p>E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen nicht zu erwarten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand.</p>
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	○		<p>H: Terrassenweinberge mit Natursteinmauern, natürliche oder künstliche Felsbiotope und mit Steinen befestigte Bahnböschungen.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2</p> <p>E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen zu erwarten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Kein Verbotstatbestand</p>
Lepidoptera	Schmetterlinge			
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	○		<p>H: Nicht oder selten gemähte, im Hochsommer blühende Bestände vom Großen Wiesenknopf und hohe Nestdichten der Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Typisch sind dafür Feuchtbrachen, Grabensäume, extensiv genutzte Futterwiesen und Streuwiesen.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R3</p> <p>E: Aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) auf der gesamten Parzelle und wegen der eutrophen artenärmeren Grünlandvegetation auf der südlichen Teilfläche ist Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Es wurde kein aktuelles Vorkommen festgestellt (2malige Begehung 2018). Aufgrund der verbleibenden Reststrukturen auf der Parzelle und im angrenzenden Gebiet bestehen zudem Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand</p>
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	○		<p>H: Mageres Extensivgrünland mittlerer bis feuchter Standorte mit Vorkommen Knotenameise (<i>Myrmica scabrinodis</i>): Streuwiesen und magere zweischürige Futterwiesen.</p> <p>Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R1</p> <p>E: Aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) auf der gesamten Parzelle und wegen der eutrophen artenärmeren Grünlandvegetation auf der südlichen Teilfläche ist Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Es wurde kein aktuelles Vorkommen festgestellt (2malige Begehung 2018). Aufgrund der verbleibenden Reststrukturen auf der Parzelle und im angrenzenden Gebiet bestehen zudem Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand</p>

Symbol	Bedeutung
--------	-----------

Po	potentielles Vorkommen im Wirkraum
●	zu erwarten
○	wenig wahrscheinlich
Nw	Aktueller Nachweis
●	Nachweis vorhanden
○	Nahrungs- oder Wintergast, unregelmäßiges Auftreten
H:	Habitat, Lebensraum
E:	Einschätzung zur Betroffenheit; Erforderliche Untersuchungen

4. Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit besonders geschützter Arten im geplanten Baugebiet

Unter Berücksichtigung der Liste besonders geschützter Arten nach Trautner 2006), der Unterlagen zum BP und der eigenen Bestandserhebung erfolgt eine Einschätzung. In der folgenden Liste sind die streng geschützten Arten nicht berücksichtigt. Bei den Vogelarten sind nur Arten des Zielartenkatasters aufgeführt. Grundsätzlich sind alle nicht als streng geschützt eingestuft europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
Aves	Vögel	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	H: Der Baumpieper ist Brutvogel der offenen und halb-offenen Landschaft. Weinbergterrassen, trockene Mähwiesen, Halbtrockenrasen. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand.
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Adscita staitices</i>	Ampfer-Grünwidderchen	H: Nasse bis wechselfeuchte Wiesen im offenen wie gebüschreichen Gelände, oder im Wald. Auch auf Magerrasen im Löss. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg - E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Carcharodus alceae</i>	Malven-Dickkopffalter	H: Auf artenreichen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, an Dämmen und Böschungen. Rote Liste: Deutschland 3 , Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	H: Waldtäler und an Waldrändern. Gebüschreiche Trockenhänge auch auf feuchten Wiesen. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Apoidea	Bienen	
<i>Andraena pandellei</i>	Grauschuppige Sandbiene	H: Art bewohnt Fettwiesen und Weiden mit Wiesen-Glockenblume; auch Magerrasen und Waldränder. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu erwarten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Es besteht kein Verbotstatbestand
Coleoptera	Käfer	
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	H: Entwicklung der Larven in morschen Wurzelstöcken von meist alten Bäumen der Wälder, Obstanlagen, Parks, Alleen und im Einzelstand. Alte Eichen, Linde, Kopfweide und Obstbäume werden genutzt. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.

Symbol	Bedeutung
H:	Habitat, Lebensraum
E:	Einschätzung zur Betroffenheit; Erforderliche Untersuchungen

5. Zusammenfassende Bewertung

Aus den Gesamtlisten der streng geschützten und der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Tabelle 2 im Anhang) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatasters Bad.-Württ. (Tabelle 1 im Anhang), der Unterlagen zum BP und der eigenen Bestandserhebung die Arten mit aktuellem und potentiell Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt und hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bewertet.

Konkretes Ziel des Artenschutzes sind die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Nach § 44 (1) BNatSchG (neu) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Zitat, sogenanntes „Tötungsverbot“),
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert* (Zitat, sogenanntes „Störungsverbot“),
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Zitat, sogenanntes „Zerstörungsverbot der Lebensstätten“),
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nachgewiesene oder potentielle Vorkommen von streng und besonders geschützten Pflanzenarten sind im Gebiet nicht zu vermerken.

Von den überprüften Tierarten mit potentiell Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind 13 Arten streng geschützt.

6 weitere, als besonders geschützt eingestufte Arten haben ebenfalls ein potentielles Vorkommen.

Fledermäuse, Säugetiere

Für 5 Fledermausarten (Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus) wäre ein Vorkommen potentiell möglich. Sowohl die Beschaffenheit der Dachbedeckung als auch das Fehlen sonstiger Öffnun-

gen nach außen lassen das potentielle Vorkommen eines Sommerquartiers als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Am Wohngebäude sind keine Giebelöffnungen vorhanden. Ein Winterquartier für Fledermäuse kann nach der Gebäudebesichtigung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Obstwiese wurden an den Bäumen ebenfalls keine Hinweise auf Sommerlebensräume beobachtet. Es wurden keine Bruthöhlen die auf geeigneten Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten schließen lassen oder als Lebensraum für Fledermäuse oder Haselmaus in Betracht kommen gefunden. Eine gelegentliche Nutzung als Nahrungsraum für Fledermäuse aus angrenzenden Lebensräumen ist möglich aber aufgrund der Vegetation im Planungsgebiet eher unwahrscheinlich.

Avifauna

An Vogelarten sind vor allem Bewohner der Hausgärten zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang die vorhandenen Freiflächen und den spärlichen Gehölzbestand als Nahrungsraum. Beobachtungen und Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche) oder auf die streng geschützten Arten des Zielartenkonzepts (z.B. Grauspecht, Zaunammer, Wendehals) konnten nicht festgestellt werden. Keine Bruthöhlen im Baumbestand (vgl. Fledermäuse).

Eine Inaugenscheinnahme des südlichen Wohngebäudes zur Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten fand ebenfalls statt. Es wurde nach Hinweisen auf Zuflug von Haussperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben gesucht.

Bei der Hausbegehung konnte kein Hinweis auf Hausbrüter (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Tauben) beobachtet werden.

Tagfalter

Aufgrund des Fehlens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf der gesamten Parzelle und wegen der eutrophen artenärmeren Grünlandvegetation auf der südlichen Teilfläche besitzt die Wiese derzeit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und Mauereidechse wurde im Gebiet nicht beobachtet. Ein Vorkommen der Mauereidechse ist für das Planungsgebiet aufgrund des fehlenden Anteils an Trockenmauern ohne Verfugung nicht anzunehmen. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlt auf dem Grundstück ebenfalls das typische Lebensraumspektrum.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen im Gebiet und der Planung im Bereich des Bauvorhabens wurde für alle streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten eine geringe Beeinträchtigung festgestellt.

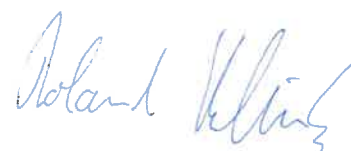
Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten Arten die zur Verletzung der o.g. Verbotstatbestände führt ist nicht gegeben.

Unter dieser Voraussetzung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Beeinträchtigung zu erwarten.

6. Literatur:

- Bellman, H. (1985) Heuschrecken: beobachten, bestimmen. Verlag J. Neumann – Neudamm Melsungen. 216 pp.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- EBERT, G. & RENNWALD, E. (1991) Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. Ulmer Verlag, Stuttgart 2: 535 pp.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994) Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 3: Nachtfalter I Ulmer Verlag, Stuttgart : 518 pp.
- FRANK, J. & KONZELMANN E. (2002) Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000 Fachdienst Naturschutz, Naturschutz - Praxis Artenschutz, LfU Karlsruhe 6: 290 pp.
- FRITZ, K. et al. (1998) Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg (Stand 1997) Arbeitsgruppe zur Amphibien- und Reptilien-Kartierung in Baden-Württemberg ABS 52 pp.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg) Band 2.3: Nicht-Singvögel 3 Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte) Verlag Ulmer Stuttgart 2.3: 547 pp.
- HÖLZINGER, J. (1987) Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1 Gefährdung und Schutz. Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Grundlagen Biotopschutz. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe 1.1: 1-724
- HÖLZINGER, J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg) Band 3.1: Singvögel 1 Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger) Verlag Ulmer Stuttgart 3.1: 861 pp.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997) Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Stuttgart 3.2: 939 pp.
- Laufer, H. (1999) Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3.Fassung, Stand 31.10.1998) Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, LfU Karlsruhe 73: 103-133
- LUBW (2004) Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004), pp. 176
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Bad. Württ. (2019) Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Stuttgart
- SCHLUND, W. (2005) Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart ". 211-218
- SEBALD, O. et al. (1990-98) Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart Band 1-8
- TRAUTNER, J. et al. (2006) Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt : 234 pp.

Freiburg-Opfingen 28.02.2020/19.10.2020



7. Anhang

Tabelle 1: Auswertung Zielartenkataster-Informationssystem Bad.-Württ.

Tabelle 2: Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums streng geschützter Arten

Artenschutzrechtliche Untersuchung zu Baugebiet "Schulstrasse/Maienstrasse, 1.Änderung" Obersasbach/Sasbach (Ortenaukreis)									
Tabelle 1 : Auswertung Zielartenkataster-Informationssystem Baden-Württ.									
Gemeindebezogene Auswertung ZAK-Informationssystem für Sasbach									
27.02.2020									
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Zaunammer	Emberiza cirius	3 LA				NR		1	Streng geschützte Art
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Baumpieper	Anthus trivialis	1 N				ZAK		3	Besonders geschützte Art
Grauspecht	Picus canus	1 N		ja		ZAK	V		Streng geschützte Art
Wendehals	Jynx torquilla	2 LB		1		NR		2	Streng geschützte Art
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Zauneidechse	Lacerta agilis	1 N			IV	ZAK	V		Streng geschützte Art
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita staites	1 N				ZAK		3	Besonders geschützte Art
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	1 LB		1	II, IV	NR		3	Streng geschützte Art
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido argades	2 N				ZAK	V!		
Malven-Dickkopffalter	Carpharodus alceae	1 N				ZAK		3	Besonders geschützte Art
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3 LB				NR		2	Besonders geschützte Art

Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1 LB			II, IV	ZAK		2	Streng geschützte Art
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	1 LB			IV	ZAK		2	Streng geschützte Art
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1 LB			IV	ZAK		2	Streng geschützte Art
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1 LB			IV	ZAK		1	Streng geschützte Art
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1 LA			II, IV	ZAK	R		Streng geschützte Art
Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Grauschuppige Sandbiene	Andrena pandellei	1 N		1		ZAK		3	Besonders geschützte Art
Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Hirschkäfer	Lucanus cervus	1 N			II	ZAK		3	Besonders geschützte Art
Ilb. Weitere europarechtlich geschützte Arten									
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW		
Braunes Langohr	Plecotus auritus	1			IV	ZAK		3	Streng geschützte Art
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1			IV	ZAK	G		Streng geschützte Art
Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen									
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.									
Untersuchungsrelevanz									
1;"Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten.									
2;"Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten.									
3;"Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen.									
n.d.;"Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert."									

<p>Vorkommen (im Bezugsraum):</p>	<p>1; "Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen."</p>	<p>2; "Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen handeln."</p>	<p>3; "Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als 'erloschen eingestuft)."</p>	<p>4; "Faunenreimdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft)."</p>	<p>ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005):</p>	<p>Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene: LA; "Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind."</p>
------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>LB; "Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für sp</p>						
<p>N; "Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität."</p>						
<p>z; "Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien)."</p>						
<p>ZIA (Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).</p>						
<p>Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart): ZAK; ZAK-Bezugsraum NR; Naturraum 4. Ordnung</p>						
<p>RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 5/2005) Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquelle 0; "Ausgestorben oder verschollen" 1; "Vom Aussterben bedroht" 2; "Stark gefährdet" 3; "Gefährdet" V; "Art der Vorwarnliste" D; "Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich"</p>						

Tabelle 2: Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums streng geschützter Arten
 Bebauungsplan „Schulstrasse/Maienstrasse, 1.Änderung“ Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis)
 Dipl. Biol. Roland Klink

27. Februar 2020

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- u. Blütenpflanzen						
<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	X	X				
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X	X				
<i>Botrychium matricarii</i>	Ästiger Rautenfarn		X	X			
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X	X				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	X	X	X			
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X	X				
<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	X	X				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	X	X			
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X	X				
<i>Linum flavum</i>	Gelber Lein	X	X				
<i>Liparis loeselii</i>	Torf-Glanzkrout	X	X				
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	X	X				
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X	X	X			
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	X	X				
<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	X	X				
<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	X	X	X			
<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	X	X				
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurzel	X	X				
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X	X				
<i>Vitis vinifera sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	X	X	X			
Lichenes	Flechten						
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	X	X				
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)						

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X	X			
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	X	X	X			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	X	X	X			
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X	X	X			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		X		○		ZAK, kein Nachweis
Chiroptera	Fledermäuse						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			X			
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus			X			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelmaus				○		ZAK, Nahrungsg.; kein Nachweis
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus				○		ZAK, Nahrungsg.; kein Nachweis
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus			X			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus			X			
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus				○		ZAK, Nahrungsg.; kein Nachweis
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr				○		Nahrungsg.; kein Nachweis
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			X			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				○		ZAK, Nahrungsg.; kein Nachweis
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler			X			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler			X			
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X					
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			X			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				○		Nahrungsg.; kein Nachweis
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				○		ZAK, Nahrungsg.; kein Nachweis
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				○		ZAK, Nahrungsg.; kein Nachweis
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X	X				
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus		X				
Aves	Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			X			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			X			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X			
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X			
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X			
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	X					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			X			
<i>Amazona ochrocephala belizensis</i>	Gelbkopfamazone	X					
<i>Amazona ochrocephala oratrix</i>	Doppelgelbkopfamazone	X					
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X					
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X					Vorkommen in BW erloschen
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	X					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			X			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			X			
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X					
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel			X			
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X			
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker			X			
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig			X			
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X			
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch			X			
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X					
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X			
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X					
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		X				
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		X				
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	X					
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X					
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X					
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer			X			
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer			X			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x				
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			x			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			x			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			x			
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper		x				
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x			
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x			
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x			
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		x				
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	x					
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x			
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x			
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		x				
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche			x			
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x				
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	x					
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan			x			
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x			
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard			x			
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			x			
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	x	x				
<i>Picus canus</i>	Grauspecht				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x			
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	x	x				
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn			x			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x			
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe			x			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			X			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			X			
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	X	X	X			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			X			
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X			
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X			
Amphibia	Lurche						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte			X			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauch-Unke			X			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte			X			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte			X			
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch			X			
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte			X			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch			X			
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch			X			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch			X			
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X	X	X			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch			X			
Reptilia	Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter			X			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		X				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				O		ZAK; kein Nachweis
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X		X			
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse			X			
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	X	X				
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X	X				
Lepidoptera	Schmetterlinge						
<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule		X	X			
<i>Alcis jubata</i>	Barflechten-Baumspanner	X	X				
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule	X	X				

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter			X			
<i>Carcharodus floccifera</i>	Heilziest-Dickkopffalter	X	X				
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner	X	X				
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Rindenflechten-Spanner	X	X				
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögeln		X				
<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	X	X				
<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule			X			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter			X			
<i>Fagivorina arenaria</i>	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner		X				
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke			X			
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		X				
<i>Hadena magnolii</i>	Nelken-Kapseleule	X	X				
<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier			X			
<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermaus-Schwärmer			X			
<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	X	X				
<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahnspringer		X				
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter			X			
<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerilis Graswurzeleule		X				
<i>Lycaena dispar</i>	Flussampfer-Dukatenfalter			X			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	X				
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzgefleckter Bläuling	X		X			
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Moorbläuling				O		ZAK; kein Nachweis
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling			X			
<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Kleinbärchen			X			
<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Kleinbärchen			X			
<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen			X			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollo-Falter	X	X				
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X	X				
<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär			X			
<i>Phylodesma iicifolia</i>	Weidenglucke	X	X				

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Polyommatus damon</i>	Großer Esparsetten-Bläuling			X			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			X			
<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter			X			
<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Dickkopffalter	X	X				
<i>Shargacucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch			X			
<i>Spaelotis clandestina</i>	Fehrenbachs Erdeule		X				BW nur bis 1930
<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholzflechten-Spanner			X			
<i>Zygaena angelicae elegans</i>	Elegans-Widderchen	X	X				
Coleoptera	Käfer						
<i>Acmaeodera degener</i>	Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer	X	X				
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter			X			
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzehntiger Mistkäfer			X			
<i>Carabus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	X	X				
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock			X			
<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer			X			
<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer	X	X				
<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer			X			
<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer	X	X				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	X				
<i>Eurythya quercus</i>	Eckschildiger Glanzprachtkäfer	X	X				
<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	X	X				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer			X			
<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock			X			
<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	X	X				
<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	X					
<i>Meloe decorus</i>	Violettthaisiger Maiwurmkäfer	X					
<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer			X			
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock			X			
<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock			X			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit			X			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wachholder-Prachtkäfer			X			
<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer			X			
<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock		X				
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X	X	X			
<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer			X			
Odonata	Libellen						
<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	X	X				
<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	X	X				
<i>Ceragrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	X	X				
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer			X			
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer		X				
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer			X			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X					
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	X				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	X				
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	X	X				
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer			X			
<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil			X			
<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	X	X				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	X				
Neuroptera	Echte Netzflügler						
<i>Dendroleon pantherinus</i>	Panther-Ameisenjungfer			X			
<i>Libelloides longicornis</i>	Langfühleriger Schmetterlingshaft			X			
Saltatoria	Springerschrecken						
<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke			X			
<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	X	X				
<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille			X			
<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke			X			
<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	X	X				
Arachnida	Spinnentiere						

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Arctosa cinerea</i>	Sand-Wolfspinne			X			
<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne			X			
<i>Philaeus chrysopterus</i>	Golddaugen-Springspinne			X			
Crustaceae	Krebse						
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	X	X	X			
<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs	X	X	X			
<i>Tanytarsus stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebs	X	X	X			
Mollusca	Weichtiere						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke			X			
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel			X			
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel			X			

Grundlage streng geschützte Arten aus:

TRAUTNER et al. (2006)

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren.

Symbol	Bedeutung
Na	im Naturraum vorkommend
Ve	im bekanntesten Verbreitungsraum vorkommend
Le	im Lebensraum vorkommend
Po	potenzielles Vorkommen im Wirkraum
Nw	nachweise im Wirkraum vorhanden
x	trifft nicht zu
○	potenziell vielleicht möglich
●	potenziell zu erwarten/Nachweis vorhanden
ZAK	Gemarkungsbezogene Zielart im Zielartenkataster Bad.-Württ. (vgl. Tab.1)